

ZH_SOZIALVERSICHERUNGSGERICHT ZL.2016.00019

vom 6. Januar 2017

ZH Sozialversicherungsgericht, 2017-01-06, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/zh_sozialversicherungsgericht_ZL.2016.00019

FR: ZH_SOZIALVERSICHERUNGSGERICHT ZL.2016.00019 du 6 janvier 2017

IT: ZH_SOZIALVERSICHERUNGSGERICHT ZL.2016.00019 del 6 gennaio 2017

Erwägungen

E. 1

X.____, geboren 1953, bezog eine ganze Invalidenrente (Urk. 13/10/9) sowie eine Hilflosenentschädigung

wegen leichter Hilflosigkeit (Urk. 13/8/7-10), als sie sich am 21. Mai 2015 bei der Stadt Dietikon, Durchführungsstelle für Zusatzleistungen zur AHV/IV (Durchführungsstelle), zum Bezug von Zusatzleistungen anmeldete (Urk. 13/26/1-5). Mit Verfügung vom 1. September 2015 sprach die Durchführungsstelle der Versicherten monatliche Zusatzleistungen von Fr. 224.-- ab Mai 2015 zu (Urk. 13/33 = Urk. 3/2). Die von der Versicherten dagegen erhobene Einsprache vom 22. September 2015 (Urk. 13/34/13 = Urk. 3/1) wies die Durchführungsstelle mit Entscheid vom 27. Januar 2016 ab (Urk. 13/34/1 -

E. 1.1

Da der Streitwert Fr. 20'000.-- nicht übersteigt, fällt die Beurteilung der Beschwerde in die einzelrichterliche Zuständigkeit (§ 11 Abs. 1 des Gesetzes über das Sozialversicherungsgericht).

E. 1.2

Nach Art. 2 Abs. 1 des Bundesgesetzes über Ergänzungsleistungen zur Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenversicherung (ELG) gewähren der Bund und die Kantone denjenigen Personen, welche die Voraussetzungen nach Art. 4-6 ELG erfüllen, Ergänzungsleistungen zur Deckung ihres Existenzbedarfs. Die Kantone können nach Art. 2 Abs. 2 ELG Leistungen gewähren, die über den Rahmen des ELG hinausgehen.

E. 1.3

Nach den allgemeinen Voraussetzungen in Art.

E. 1.4

Die jährliche Ergänzungsleistung entspricht dem Betrag, um den die anerkannten Ausgaben die anrechenbaren Einnahmen übersteigen (Art. 9 Abs. 1 ELG).

Die anrechenbaren Ausgaben werden nach Art. 10 ELG ermittelt. Zu den anrechenbaren Ausgaben gehören unter anderem der Mietzins einer Wohnung und die damit zusammenhängenden Nebenkosten soweit sie bei allein stehenden Personen Fr. 13'200.-- nicht übersteigen (Art. 10 Abs. 1 lit. b Ziff. 1 ELG). Bei Notwendigkeit einer rollstuhlgängigen Wohnung werden zusätzlich Fr. 3'600.-- angerechnet (Art. 10 Abs. 1 lit. b Ziff. 3 ELG). Die Miete einer rollstuhlgängigen Wohnung ist notwendig, wenn die

versicherte Person auf einen Rollstuhl angewiesen ist. Dies ist der Fall, wenn die versicherte Person die Voraussetzungen für den Erhalt eines Rollstuhles seitens der Alters- und Hinterlassenenversicherung (AHV) und der Eidgenössischen Invalidenversicherung (IV) erfüllt (Wegleitung über die Ergänzungsleistungen zur AHV und IV (WEL), Stand 1. Januar 2016, Rz . 3234.01 f.).

E. 1.5

Gemäss Art. 21 IVG hat die versicherte Person im Rahmen einer vom Bundesrat aufzustellenden Liste Anspruch auf jene Hilfsmittel, deren sie für die Ausübung der Erwerbstätigkeit oder der Tätigkeit im Aufgabenbereich, zur Erhaltung oder Verbesserung der Erwerbsfähigkeit, für die Schulung, die Aus- und Weiterbildung oder zum Zwecke der funktionellen Angewöhnung bedarf (Abs. 1). Versicherte, die infolge ihrer Invalidität für die Fortbewegung, für die Herstellung des Kontaktes mit der Umwelt oder für die Selbstsorge kostspieliger Geräte bedürfen, haben im Rahmen einer vom Bundesrat aufzustellenden Liste ohne Rücksicht auf die Erwerbsfähigkeit Anspruch auf solche Hilfsmittel (Abs. 2). Die Versicherung gibt die Hilfsmittel zu Eigentum oder leihweise in einfacher und zweckmässiger Ausführung ab. Ersetzt ein Hilfsmittel Gegenstände, die der Versicherte auch ohne Invalidität anschaffen müsste, so hat er sich an den Kosten zu beteiligen (Abs. 3). Der Bundesrat kann vorsehen, dass der Versicherte ein leihweise abgegebenes Hilfsmittel nach Wegfall der Anspruchsvoraussetzungen weiter verwenden darf (Abs. 4).

Die Befugnis zur Aufstellung der Hilfsmittelliste und zum Erlass ergänzender Vorschriften im Sinne von Art. 21 Abs.

E. 3

= Urk. 2). 2.

Die Versicherte erhob am 8. Februar 2016 Beschwerde gegen den Einspracheentscheid vom 27. Januar 2016 (Urk. 2, vgl. Urk. 7) und beantragte, dieser sei aufzuheben und es sei ihr die zusätzliche Ausgabe für die Mietkosten einer rollstuhlgerechten Wohnung zu gewähren (Urk. 1 S. 1 Mitte). Die Durchführungsstelle beantragte mit Beschwerdeantwort vom 12. Mai 2016 die Abweisung der Beschwerde (Urk. 12), was der Beschwerdeführerin am 19. Mai 2016 zur Kenntnis gebracht wurde (Urk. 14). Der Einzelrichter zieht in Erwägung: 1.

E. 3.1

Seit Mai 2015 wohnt die Beschwerdeführerin in einer behindertengerechten Wohnung mit Sozialbetreuung der Z. ____ (Urk. 13/2). Die Beschwerdeführerin führte diesbezüglich in der Beschwerde aus, dass sowohl ihre Ärzte als auch die Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde diese Lösung befürworten würden. Dank einer guten Betreuung durch die zweimal wöchentlich im Haus anwesende Sozialbetreuung der Z. ____ und der engmaschigen Unterstützung durch

ihre

Beiständin

könne sie voraussichtlich noch während vielen Jahren weiterhin in der Wohnung leben. Dies sei für sie eine sehr gute Lösung, aber auch für ihre Wohngemeinde und für die Allgemeinheit, die dadurch mehrere Tausend Franken Kosten sparen könnten, welche bei

einer Unterbringung in einem Heim anfallen würden (Urk. 1 S. 2 oben).

E. 3.2

Die Beschwerdeführerin bezieht seit August 2008 eine Hilflosenentschädigung wegen leichter Hilflosigkeit (Urk. 13/8/7-10). Aus den Akten geht her vor, dass ein späterer Antrag der Beschwerdeführerin auf Erhöhung der Hilflosenentschädigung

von der IV-Stelle abgewiesen wurde (Urk. 13/8/3-6 S. 1 unten, S. 3 unten, vgl. IV-Aktenverzeichnis in Urk. 13/34/10-12 S. 3 unten). Im Rahmen des Erhöhungsgesuchs wurde am 14. November

2014 eine Haushaltabklärung vor Ort durchgeführt. Aus dem Abklärungsbericht vom 19. Februar 2015 (Urk. 13/8/3-6) ist sodann ersichtlich, dass die Beschwerdeführerin die folgenden Hilfsmittel benötigt: Rollator, Signalstock, orthopädische Massschuhe, Umweltkontrollgerät, Tonbandgerät, Diktiergerät und Hörgeräte (S. 1 unten). Innerhalb der Wohnung könne sich die Beschwerdeführerin ohne Hilfsmittel bewegen und

ausserhalb der Wohnung

benötige sie einen Rollator

(S. 2 unten). Die Beschwerdeführerin führte anlässlich der Abklärung vor Ort unter anderem aus, dass sie im Frühjahr 2015 in eine behindertengerechte Wohnung ziehen werde. Es handle sich dabei um ein betreutes Wohnen mit Spitex. Allerdings bereite ihr die finanzielle Lage Sorgen, denn die Miete koste dann Fr. 1'800.-- und sie habe monatlich Fr. 3'700.-- (Rente der AHV und der beruflichen Vorsorge, Hilflosenentschädigung) zur Verfügung (S. 2 oben).

E. 3.3

Seit Januar 2009 bezieht die Beschwerdeführerin eine ganze Invalidenrente bei einem Invaliditätsgrad von 84 % (Urk. 13/10/9). Aus den Akten ist zudem ersichtlich, dass die IV-Stelle mit Mitteilung vom 29. Juli 2011 die Kostengutsprache für einen Rollator (Urk. 13/34/6) und mit Mitteilung vom 1. Februar 2012 die Kostengutsprache für Blindenlangstöcke (Urk. 13/34/5) erteilte.

E. 3.4

Dr. med. A.____, Facharzt für Allgemeine Innere Medizin, führte in seinem Bericht vom 8. September 2015 (Urk. 13/34/15 = Urk. 3/6) aus, dass er die Beschwerdeführerin seit 2005 medizinisch betreue. Er bestätigte, dass die Beschwerdeführerin zwingend auf eine rollstuhlgängige Wohnung angewiesen sei. Er unterstütze die Beschwerdeführerin in ihrem Wunsch, selbstständig zu wohnen, dies gehe allerdings nur in einer rollstuhlgängigen Wohnung, da sie seh- und gehbehindert sei. Wenn die Beschwerdeführerin nicht in einer rollstuhlgängigen Wohnung leben könne, müsste sie in ein Alters-/Pflegeheim gehen, was ein Vielfaches mehr kosten würde.

E. 3.5

Dr. med. B.____, Facharzt für Orthopädische Chirurgie und Traumatologie des Bewegungsapparates, führte in seinem Bericht vom 10. September 2015 (Urk. 13/34/14 = Urk. 3/5) aus, dass die Gehfähigkeit der Beschwerdeführerin

aufgrund ihrer Fussbeschwerden, welche schon mehrere Operationen erfordert hätten, und ihrer Gangunsicherheit, welche multifaktoriell sei, in letzter Zeit abgenommen habe. Die

Beschwerdeführerin sei zunehmend gangunsicher und neige zu Stürzen. Für eine selbständige Fortbewegung benötige sie nun zunehmend einen Rollator. Dies

einerseits zur Sturzprophylaxe und andererseits, um sich auszuruhen. Dr. B.____ bestätigte, dass die Beschwerdeführerin aufgrund ihrer Probleme auf eine rollstuhlge rechte Wohnung angewiesen sei, um weiter selbständig wohnen zu können.

E. 3.6

Dr. med. C.____, Facharzt für Allgemeine Innere Medizin, bestätigte am 22. September 2015 (Urk. 3/4), dass die Beschwerdeführerin aufgrund ihrer chronischen Behinderungen auf eine rollstuhlgängige Wohnung angewiesen sei. Sie leide unter starker Seh- und Gehbehinderung.

E. 4

Gegen diesen Entscheid kann innert 30 Tagen seit der Zustellung beim Bundesgericht Beschwerde eingereicht werden (Art. 82 ff. in Verbindung mit Art. 90 ff. des Bundesgesetzes über das Bundesgericht, BGG). Die Frist steht während folgender Zeiten still: vom siebten Tag vor Ostern bis und mit dem siebten Tag nach Ostern, vom 15. Juli bis und mit 15. August sowie vom 18. Dezember bis und mit dem 2. Januar (Art. 46 BGG).

Die Beschwerdeschrift ist dem Bundesgericht, Schweizerhofquai 6, 6004 Luzern, zuzustellen.

Die Beschwerdeschrift hat die Begehren, deren Begründung mit Angabe der Beweismittel und die Unterschrift des Beschwerdeführers oder seines Vertreters zu enthalten; der angefochtene Entscheid sowie die als Beweismittel angerufenen Urkunden sind beizulegen, soweit die Partei sie in Händen hat (Art. 42 BGG). Sozialversicherungsgericht des Kantons Zürich Der Einzelrichter Die Gerichtsschreiberin Mosimann Peter-Schwarzenberger

E. 4.1

Die Beschwerdeführerin begründete die Notwendigkeit einer rollstuhlgängigen Wohnung hauptsächlich damit, dass sie die hohen Mietkosten für die behindertengerechte Wohnung mit Sozialbetreuung mit den ihr monatlich zustehenden Zusatzleistungen nicht finanzieren könne

(vorstehend E. 2.2). Auch aus dem Haushaltabklärungsbericht vom Februar 2015 ist ersichtlich, dass ihr die hohen Mietkosten Sorge bereiten (vorstehend E. 3.2). Die Beschwerdeführerin benutzt zur Fortbewegung im Freien einen Rollator (vorstehend E. 3.2), die IV-Stelle übernahm auch die diesbezüglichen Kosten (vorstehend E. 3.3). Dies ist unbestritten.

Die Beschwerdeführerin macht es jedoch nicht geltend, dass sie auf einen Rollstuhl angewiesen sei (vgl. Urk. 1). Auch aus den Akten ergeben sich keine Anhaltspunkte dafür, dass die Beschwerdeführerin auf einen Rollstuhl angewiesen wäre. Ausserdem ist nicht ersichtlich, dass die IV-Stelle jemals einen Antrag für die Kostengutsprache eines Rollstuhles

genehmigt hätte (vgl. IV-Aktenverzeichnis in Urk. 13/34/10-12).

E. 4.2

Aus den Berichten von Dr. A.____, Dr. B.____ und Dr. C.____ geht – wie die Beschwerdeführerin

korrekt ausführte (vorstehend E. 2.2) – hervor, dass die Beschwerdeführerin auf eine rollstuhlgerechte Wohnung angewiesen sei (vorstehend E. 3.4-3.6). Jedoch äusserte sich nur Dr. B.____

zu den von der Beschwerdeführerin benötigten Hilfsmitteln.

Er führte aus, dass die Beschwerdeführerin zur selbständigen Fortbewegung zunehmend auf einen Rollator angewiesen sei (vorstehend E. 3.5). Dr. A.____ und Dr. C.____ machten diesbezüglich keine Angaben (vorstehend E. 3.4, E. 3.6).

E. 4.3

Es kann festgehalten werden, dass die Beschwerdeführerin zur Fortbewegung zwar auf einen Rollator angewiesen ist, jedoch keinen Rollstuhl benötigt. Die Beschwerdeführerin erfüllt somit nicht die Voraussetzungen für den Erhalt eines Rollstuhles seitens der IV. Folglich ist die Miete einer rollstuhlgängigen Wohnung im Sinne von Art. 10 Abs. 1 lit. b Ziff. 3 ELG nicht notwendig (vorstehend E. 1.4 -1.5). Dementsprechend hat die Beschwerdegegnerin beim anrechenbaren Mietzins zu Recht keinen Zuschlag von Fr. 3'600.-- für eine rollstuhlgerechte Wohnung gewährt.

Der angefochtene Einspracheentscheid vom 27. Januar 2016 (Urk. 2) ist demnach nicht zu beanstanden und die dagegen erhobene Beschwerde ist abzuweisen. Der Einzelrichter erkennt: 1.

Die Beschwerde wird abgewiesen. 2.

Das Verfahren ist kostenlos. 3.

Zustellung gegen Empfangsschein an: - Y.____ - Stadt Dietikon - Bundesamt für Sozialversicherungen - Sicherheitsdirektion Kanton Zürich

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.